



Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft am 13. November 2024

Stellungnahme des Präsidenten der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina Prof. (ETHZ) Dr. Gerald Haug

Ein resilientes und wettbewerbsfähiges Wissenschaftssystem ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Innovationsfähigkeit und die wirtschaftliche Prosperität Deutschlands. Eine Verschlechterung der Zukunftsaussichten von Studierenden, Doktoranden und Postdoktoranden hätte langfristige Folgen für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit und Exzellenz im Land. Eine wesentliche Rolle hierfür spielen attraktive Arbeitsbedingungen für Forschende in frühen und mittleren Karrierephasen. Leitmotiv der Reform des WissZeitVG sollte es sein, transparente, verlässliche Karrierewege zu schaffen und gleichzeitig den Wissenschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb attraktiv zu positionieren.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Leopoldina zum vorliegenden Referentenentwurf im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung wie folgt Stellung:

- Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen **Regelungen für die Qualifizierungsphase bis zur Promotion unterstützen wir** (R1 – doctoral training stage). Die vorgesehene Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren für den Erstvertrag ist eine adäquate Antwort auf das Bedürfnis von Forschenden in der Promotionsphase nach planbaren Arbeitsbedingungen.
- Im Gesetzesentwurf zur Novellierung des WissZeitVG wird mit einer **bis zu vierjährigen R2-Phase (post-doctoral stage)** zwar berücksichtigt, dass Promovierte ausreichend Zeit zur Orientierung und Weiterentwicklung benötigen. Er **entspricht** aber gemäß Erfahrungen aus der Forschungspraxis **nur der absoluten Untergrenze**.
- Den Karriereweg zur Professur über vergleichbare Positionen mit der **R3-Phase im Sinne der European Research Profiles Descriptors (independent researcher stage)** wird im vorgelegten Entwurf **noch nicht ausreichend adressiert**: Für den **Weg zur Professur oder vergleichbaren Positionen erweisen sich die vorgeschlagenen zwei Jahre (nur mit Anschlusszusage) nach Abschluss der vierjährigen R2-Phase als zu kurz**. Die R3-Phase dient der Steigerung der Sichtbarkeit von Forschenden in einer ersten unabhängigen Forschungsposition mit Leitungsaufgaben. Dies ist nur nach mehreren Jahren intensiver Forschungsarbeit möglich, zum Beispiel im Rahmen von Tenure Track Programmen oder renommierten Programmen wie Emmy-Noether. **Daher sollte auch weiterhin ein Befristungsrahmen von bis zu sechs Jahren für die R3-Phase möglich bleiben**. Durch die Verkürzung der R3-Phase könnte sich eine Situation einstellen, in der vor allem diejenigen lange genug forschen können, um berufbar zu sein, die aufgrund von ‚Ersparniszeiten‘ aus früheren Karriereetappen oder Auslandsaufenthalten noch lange genug befristet werden können. Ein rigider zeitlicher Rahmen setzt außerdem die falschen Anreize und wird risikoreiche Forschungsvorhaben während früher Karriereetappen erschweren. Es muss auch ohne ‚Ersparniszeiten‘ weiterhin möglich sein, risikoaffine und besonders innovative Forschung zu betreiben.
- Die im Gesetzesentwurf zur Novellierung des WissZeitVG enthaltene **Öffnung der Tarifklausel birgt die große Gefahr, dass ein unübersichtlicher Flickenteppich von Regelungen und schlimmstenfalls ein**

Gefälle zwischen Organisationen und zwischen Bundesländern entsteht. Denn einrichtungsspezifische, kleinteilige und im Ergebnis nicht mehr überschaubare tarifliche Befristungsregelungen drohen die zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erforderliche Mobilität zu erschweren und damit die Wissenschaftsfreiheit unangemessen zu beeinträchtigen – zum Nachteil der internationalen Wettbewerbsfähigkeit

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass eine **Begrenzung der R3-Phase auf weniger als vier Jahre** Forschende auf ihrem Karriereweg unangemessen einschränken würde – mit der möglichen Folge, dass hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen und mittleren Karrierephasen (R2) noch keine Position auf der nächsten Karrierestufe erreichen können und sich daher für einen **Ausstieg aus der Wissenschaft** entscheiden müssen. Dies **käme faktisch einem Berufsverbot gleich**. In diesem Zusammenhang möchte wir noch einmal auf das von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vorgeschlagene **4-Plus-Modell** verweisen, das die Leopoldina ausdrücklich befürwortet. Dessen Kerngedanke ist es, die Frage und Dauer einer Befristung an den Karrierephasen und -zielen auszurichten.

Ein **Minimalkonsens** in Bezug auf den Befristungsrahmen der Postdoc-Phase zwischen der Idealvorstellung, die die Allianz der Wissenschaftsorganisationen in ihrem 4-Plus-Modell formuliert hat und dem im Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschlag stellt eine Anregung des Bundesrates dar: **Auch ohne Anschlusszusage sollte die Höchstbefristungsdauer für die Postdoc-Phase weiterhin bei sechs Jahren belassen werden**. Daraus ergibt sich ein **6-Plus-6-Modell** – ein Befristungsrahmen von 6 Jahren bis zur Promotion und 6 Jahren nach der Promotion, der ein Mindestmaß an flexibler Gestaltbarkeit wissenschaftlicher Karrierewege sichert.